

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sven Meyer (SPD) und Dr. Maja Lasić (SPD)

vom 27. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Juli 2023)

zum Thema:

Wie viel kostet die Rekommunalisierung der Schulreinigung?

und **Antwort** vom 20. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juli 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Sven Meyer
und Frau Abgeordnete Dr. Maja Lasić (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16045
vom 27. Juni 2023
über Wie viel kostet die Rekommunalisierung der Schulreinigung?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Landesbetriebe führen aktuell Gebäudereinigung durch und welche Landesobjekte werden durch einen Landesbetrieb gereinigt? Bitte tabellarisch auflisten.

Zu 1.: Der Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung Teil A (LfG A) führt im Geschäftsjahr 2023 Reinigungsdienstleistungen in nachfolgenden Landesobjekten durch:

- Klosterstr. 59
- Brunnenstr. 188
- Feuerwache Treptow
- Feuerwache Weißensee
- Feuerwache Urban

- Feuerwache Wilmersdorf
- Feuerwache Moabit
- Feuerwache Mitte
- Feuerwache Tegel

2. Wie hoch sind die Kosten, die die Landesbetriebe pro Reinigungsstunde berechnen?

Zu 2.: Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2022 erhielt der LfG A für Reinigungsdienstleistungen eine Vergütung von 21,20 € pro Stunde.

a. Wie berechnen die Landesbetriebe die Kosten für eine Stunde Gebäudereinigung?

Zu 2. a.: Der LfG A erhält eine marktübliche Vergütung. Bei der Berechnung wird der jeweils aktuelle Lohn tariffvertrag für gewerbliche Beschäftigte in der Gebäudereinigung und zusätzlich ab dem 01.10.2022 der Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer in der Gebäudereinigung (Tätigkeiten der Lohngruppe 1) berücksichtigt.

Neben der marktüblichen Vergütung erhält der LfG A einen Zuschuss aus dem Landeshaushalt (2990/68281).

b. Was ist der durchschnittliche Stundenlohn einer ungelerten Reinigungskraft in einem Landesbetrieb? Wie werden ungelernete Reinigungskräfte in einem Landesbetrieb eingruppiert?

c. Was ist der durchschnittliche Stundenlohn einer Fachkraft Gebäudereinigung in einem Landesbetrieb? Wie werden ungelernete Reinigungskräfte in einem Landesbetrieb eingruppiert?

Zu 2. b. und c.: Mitarbeitende im Reinigungsdienst des LfG A sind in Entgeltgruppe 2 - Beschäftigte im sonstigen Innendienst mit einfachen Tätigkeiten - eingruppiert. Aufgrund der Systematik der Entgeltordnung zum TV-L sind einfache Tätigkeiten, Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind. Eine Unterscheidung zwischen ungelernerter Reinigungs- und Fachkraft für Gebäudereinigung findet deswegen nicht statt.

Nach dem zurzeit gültigen Entgelttarifvertrag erhalten z. B. Mitarbeitende in Entgeltgruppe 2 mit der Erfahrungsstufe 3 (nach 3 Jahren in der Entgeltgruppe) ein

Entgelt in Höhe von 2.565,69 € Brutto und mit der Erfahrungsstufe 6 (nach 15 Jahren Tätigkeit in der Entgeltgruppe) ein Entgelt in Höhe von 2.914,51 € Brutto p.m. Der Stundenlohn liegt bei der Eingruppierung in Stufe 3 bei 14,97 € und bei Eingruppierung in Stufe 6 bei 17,00 €.

3. Wie hoch sind im Vergleich die Kosten, die für die Reinigung der Schulen pro Reinigungsstunde anfallen?

a. Was ist der durchschnittliche Stundenlohn einer ungelerten Reinigungskraft ab 01.01.2024 gemäß der Entgeltbeträge zur Tariftreue für die Gebäudereinigung in Berlin?

b. Was ist der durchschnittliche Stundenlohn einer Tätigkeit als Fachkraft Gebäudereinigung ab 01.01.2024 gemäß der Entgeltbeträge zur Tariftreue für die Gebäudereinigung in Berlin?

Zu 3. a. und b.: Der durchschnittliche Stundenlohn einer Reinigungskraft beträgt ab 01.01.2024 in der Lohngruppe 1 - 13,50 €/h und in der Lohngruppe 6 16,70 €/h.

4. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten, die bei der Reinigung einer durchschnittlichen Schule (mit ca. 1000 Schüler:innen) anfallen, wenn ab 2024 Stundenlöhne gemäß der Entgeltbeträge zur Tariftreue für die Gebäudereinigung gezahlt werden? Bitte Kosten für Reinigung, Verwaltungsaufwand und sonstige Kosten getrennt benennen.

5. Wie hoch sind die Mehrkosten für die Reinigung einer durchschnittlichen Schule, wenn diese durch einen Landesbetrieb durchgeführt wird? Bitte Kosten für Reinigung, Verwaltungsaufwand und sonstige Kosten getrennt benennen.

6. Welche Kosten in welcher Höhe würden bei einer Überführung der Reinigung in einen Landesbetrieb einmalig anfallen?

Zu 4., 5. und 6.: Zur Berechnung der Reinigungskosten pro Schulstandort liegen der Senatsverwaltung keine entsprechenden Daten vor. Grundsätzlich werden die Schulstandorte bei der Ausschreibung und Vergabe in Losen zusammengefasst. Die (Personal-)Kosten am konkreten Schulstandort sind zudem von zahlreichen Faktoren, z. B. baulicher Zustand, Grad der Nutzung/Übernutzung der Gebäude, Mit- und Fremdnutzung durch Dritte, Durchführung von Baumaßnahmen, Schulart, grundstücksspezifische Faktoren, etc., abhängig. Die weiteren (Verwaltungs-/Regie-)Kosten, z. B. Personalverwaltung, Beschaffung von Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, Fuhrpark, etc. sind in der Regel nicht standortspezifisch, sondern beziehen sich auf den Gesamtumfang der beauftragten Leistung, d. h. Anzahl der zu bewirtschaftenden Standorte insgesamt.

Des Weiteren ist grundsätzlich anzumerken, dass bei der Fremdvergabe der (Schul-)Reinigungsleistung eine Dienstleistung beauftragt wird. Insofern obliegt die Erbringung der Dienstleistung im vertraglich vereinbarten Rahmen dem Auftragnehmer. Weder die Bereitstellung der erforderlichen Reinigungskräfte noch der entsprechenden Arbeitsmaterialien liegen hierbei im Verantwortungsbereich des Auftragsgebers. Bei der Erbringung der Leistung in Eigenleistung sind auch sämtliche Rahmenbedingungen in eigener Verantwortung zu organisieren. Hierzu zählt z.B. auch das Vorhalten eines ausreichenden Personalkörpers, um auch Abwesenheits- und Ausfallzeiten der eigenen Dienstkräfte abzusichern. Des Weiteren ist ein eigenes Personal- und Beschaffungswesen aufzubauen. Die Fragen der Einsatzplanung, der Fort- und Weiterbildung, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, etc. sind ebenfalls in eigener Verantwortung zu organisieren.

Ebenfalls liegen der Senatsverwaltung bisher keine konkreten Berechnungen für anfallende Einmal- bzw. Investitionskosten bei der Überführung der Fremdvergabe der Reinigungsleistung in die eigene Verantwortung, z.B. Landesbetrieb, vor. Um diese Berechnungen seriös und detailliert vornehmen zu können, müssen im Vorfeld auch die Rahmenbedingungen geklärt sein. Insofern bestand und besteht auch in der AG Schulreinigung der Konsens zuerst die wichtigen Fragen der Qualität der Reinigungsleistung, d. h. die Frage des Leistungsverzeichnisses und der Reinigungsstandards, zu klären. Dieser Prozess erfolgt derzeit in der AG Schulreinigung. Siehe hierzu auch die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 19/15520.

Grundsätzlich fallen Einmal- bzw. Investitionskosten für die Aspekte des Aufbaus eines neuen Personalkörpers inklusive Personalverwaltung und -betreuung mit entsprechender Einrichtung von Arbeitsplätzen, den Aufbau eines Fuhrparks, die Beschaffung von Arbeitsmaterialien und -geräte inklusive Spezialgeräte (z.B. Glas-, Grundreinigung), etc. an.

7. Im Bericht der Roten Nummer 3466C vom 30.08.2021 werden Kostensteigerungen durch eine Rekommunalisierung in den Bezirken von 21% bis 260% angegeben.

a. Wie werden diese Teuerungen im Detail berechnet und weshalb gehen die Annahmen so weit auseinander?

b. Weshalb geht der Senat von durchschnittlich 140% aus? Wie sieht hierzu die Berechnung aus?

Zu 7. a. und b.: Die Bezirke sowie der Schulträger für die zentral verwalteten Schulen (zvS – Abt. IV SenBJF) wurden im Juli 2021 um Zulieferung der zu erwartenden Kostensteigerungen gebeten. Von den 12 Bezirken haben nur 5 sowie die zentral verwalteten Schulen entsprechende Zahlen zurückgemeldet. Hierbei lagen die errechneten Mehrkosten zwischen 21 und 260 %. Behelfsmäßig wurde bei jenen Bezirken, für welche keine Zahlen vorlagen, von einer durchschnittlichen Steigerung um 140 % ausgegangen (abgerundeter Mittelwert, der aus der Spreizung der abgegebenen Hochrechnungen der erfolgten Zulieferungen abgeleitet wurde).

Bezüglich der Berechnungen sind folgende Aspekte anzumerken. Wie im Bericht ausgeführt, handelte es sich um erste grobe Hochrechnungen seitens der Schulträger. Die Berechnungen erfolgten damals gemäß der Annahme, dass die Eigenleistungen durch die Bezirke bzw. Schulträger selbst zu erbringen wären. Eine Hochrechnung für die Erbringung der Eigenleistung durch einen Landesbetrieb erfolgte damals nicht. Die Berechnungen erfolgten aufgrund der damaligen landesrechtlichen Vorgaben sowie personalrechtlichen Eingruppierungen. In den Gesprächen der AG Schulreinigung ist ebenfalls deutlich geworden, dass die Hochrechnungen seitens der Schulträger auf Grundlage unterschiedlicher Annahmen erfolgt sind. Während einige Schulträger nur die eigentliche Reinigungsdienstleistung betrachtet haben, wurden durch andere Schulträger auch im Zusammenhang stehende Kosten, z. B. Anmietungs-/Gebäudekosten zur Unterbringung von Personal und Arbeitsmaterialien, Fuhrpark, Verwaltung, etc., einberechnet. Des Weiteren wurden auch unterschiedliche Annahmen bezüglich der Reinigungsstandards getroffen. Beispielhaft sind im Bericht deshalb Berechnungen aus 4 Bezirken wiedergegeben worden.

Wie im Bericht aber ausgeführt, bestand Konsens in der AG Schulreinigung, dass für genauere Betrachtungen und den Vergleich der unterschiedlichen Szenarien nach Klärung der Rahmenbedingungen, insbesondere der Standards, ein unabhängiges Gutachten zur detaillierten Kostenberechnung sinnvoll wäre.

Berlin, den 20. Juli 2023

In Vertretung

Dr. Torsten Kühne

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie